

Punkt 9

AöR
3163/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 25.04.2024

Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Beteiligungsgesellschaft

Sachverhalt des Vorstandes:

Durch das dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde die kommunalrechtliche Vorgabe in § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) neu gefasst, so dass der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft, der Stadtmarketing Siegburg GmbH, in der Fassung vom 14. Januar 2021 einer entsprechenden Überarbeitung bedarf. Die Änderung der GO NRW wurde am 28.02.2024 im Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen und tritt gemäß Art. 8 Abs. 1 des 3. NKFVG NRW mit Wirkung vom 31.12.2023 durch die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 2024 Nr. 7 vom 15.03.2024 in Kraft.

Bisher durften Gemeinden Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn *„...bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große** Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.“*

Nach der neuen Fassung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW muss nunmehr lediglich gewährleistet sein, dass *„...der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und überprüft wird [...]“*.

Es entfällt demnach die Kopplung an die Vorschriften für **große** Kapitalgesellschaften des Handelsrechts. Stattdessen gilt die Unterscheidung zwischen den im Handelsgesetzbuch (HGB) ge-

nannten vier Größenklassen (§§ 267, 267a HGB). Hierdurch entstehen größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Rechnungslegung und Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Beteiligungen. Die gesetzlichen Erleichterungen erhalten für die Stadtmarketing Siegburg GmbH jedoch erst dann unmittelbar Geltung, wenn der Verweis auf die Verpflichtung zur Rechnungslegung und Prüfung für große Kapitalgesellschaften nicht mehr als Selbstverpflichtung im Gesellschaftsvertrag enthalten ist.

§ 12 Abs. 1 S. des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 14.01.2021 der Stadtmarketing Siegburg GmbH soll demnach wie folgt angepasst werden (Änderungen sind hervorgehoben):

*Die Geschäftsführung hat innerhalb der Frist gemäß § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss **und Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große** Kapitalgesellschaften aufzustellen.*

Vorstehende Anpassung stellt keine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages dar, dennoch sieht der entsprechende Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Siegburg GmbH vom 09.04.2024 vor, dass die Überarbeitung sowohl zur Genehmigung dem Rat der Kreisstadt Siegburg als auch dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR als Gesellschafter der Stadtmarketing Siegburg GmbH vorgelegt werden soll.

Beschlussvorschlag des Vorstandes:

Vorbehaltlich der Genehmigung bzw. der Weisung des Rates der Kreisstadt Siegburg, stimmt der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR der Anpassung § 12 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtmarketing Siegburg GmbH in der Fassung vom 14.01.2021 nachträglich wie folgt zu:

Die Geschäftsführung hat innerhalb der Frist gemäß § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.